Stolberger Turngemeinde 1883 e. V.

- Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Schloßberg 22 -

(Stand April 2014)

1 Nutzung des Freizeitgeländes

a) Das Freizeitgelände steht allen Mitgliedern des Vereins sowie deren Familienangehörigen und befreundeten Vereinen unter Beaufsichtigung einer verantwortlichen volljährigen Person während des Sommerhalbjahres (01.04. - 31.10.) sowohl zur vereinsinternen als auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Außerhalb dieses Zeitraumes wird das Freizeitgelände winterfest gemacht und kann während dieser Zeit nicht genutzt werden.

b) Die Nutzungsabsicht ist rechtzeitig dem Verwalter oder seinem Vertreter (siehe Punkt 10) mündlich, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

c) Der Verwalter oder sein Vertreter übergibt nach vorheriger Terminabsprache das Freizeitgelände mit seinen Einrichtungen an den Anmieter, nachdem man sich vorher gemeinsam von der Ordnungsmäßigkeit der Anlage überzeugt hat. Festgestellte, nicht unmittelbar zu behebende Mängel können einen Nutzungsausschluss zur Folge haben.

d) Nutzer erhalten für die Anlage vom Verwalter oder seinem Vertreter den Schlüssel am Tage der Anmietung um 09:00 Uhr oder nach Absprache ausgehändigt. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt am Tag nach der Nutzung um 09:00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

.

e) Die Auslastungskapazität der Freizeitanlage beträgt ca. 100 Personen.

f) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass das Freizeitgelände mit seinen Einrichtungen nicht beschädigt, verschmutzt bzw. über das Maß des Erforderlichen hinaus in Anspruch genommen wird.

g) In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten!

h) Nach Beendigung der Nutzung ist das Freizeitgelände wie übergeben wieder zurückzugeben. Vor der Rückgabe ist folgendes zu veranlassen:

1. Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten (einschl. Toilettenanlagen) und Außenanlagen.
2. Reinigung aller genutzten Gerätschaften, wie z. B. Kühlschränke, Kaffeemaschinen, vereinseigenes Küchengeschirr und sonstiger Gegenstände.
3. Entsorgung des angefallenen Mülls durch den Nutzer unmittelbar nach der Nutzung.
4. Abschalten der Wasserzapfstellen, Ausschalten der Lichtanlagen und der elektrisch- sowie gasbetriebenen Heizungsanlagen. Sicherungen Nr. 3-7 im Sicherungskasten in der Küche sind auszuschalten
5. Verschließen der Türen (einschl. Außentür) und Fenster.
6. Jeder hat das Freizeitgelände so zu verlassen, wie er es selber vorzufinden wünscht!

2 Bedienung der technischen Anlagen

a) Die elektrischen und gasbetriebenen Anlagen dürfen nur von dem Verantwortlichen bedient werden. Über die Handhabung dieser Anlagen liegt in der Küche eine Bedienungsanleitung aus, die strikt zu befolgen ist.

b) Falls erforderlich, erfolgt durch den Verwalter oder seinem Vertreter eine technische Einweisung. Der Einsatz sonstiger elektrisch betriebener Heizgeräte ist nicht gestattet.

3 Behandlung der Einrichtung / Ausstattung

a) Die Nutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln.

b) Eine Grundausstattung ist vorhanden, bei Mehrbedarf muss der Anmieter selber für Aufstockung sorgen.

c) Mitzubringen zu den Veranstaltungen sind Handtücher, Küchentücher und Tischdecken.

d) Toilettenpapier und Seife werden gestellt. Geschirrspülmittel und Putzmittel müssen selber bereit gestellt werden.

4 Lärmbestimmungen / Nachbarschaft

a) Die Benutzung von elektronischen Wiedergabegeräten (Stereoanlage, Verstärkeranlage, Radiorecorder, CD-Spieler, etc.) ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft nur in gedämpfter Lautstärke gestattet, wobei das Abspielen von Musik im Außenbereich aus diesen Geräten ausdrücklich verboten ist.

b) Die Lautstärke im Außenbereich, welche sich durch Musikanlagen, Reden, Singen, etc. ergibt, ist den gesetzlichen Bestimmungen (bis 22:00 Uhr max. 70 dB, nach 22:00 Uhr max. 50 dB) anzupassen. Bei Kosten, welche sich aus Überschreitung des Lärmpegels ergeben (z. B. Ordnungsverfügungen, Kosten für Polizeieinsätze, etc.), wird der Anbieter in Regress genommen.

c) Die Nutzung der Wiese im hinteren Bereich des Geländes darf nur mit geringer Lautstärke erfolgen. Spielende Kinder müssen beaufsichtigt werden, um Lärmbelästigungen und Verletzungen zu vermeiden.

d) Beim Verlassen des Freizeitgeländes ist mit Rücksicht auf die Grundstücksnachbarn unnötiger Lärm zu vermeiden; dies gilt auch für den vor dem Freizeitgelände und vor den Nachbargebäuden liegenden Straßen Bereich.

e) Es ist zu beachten, dass keine Gegenstände (z. B. Knochen, Getränkedosen und sonstiger Unrat, etc.) auf die Nachbargrundstücke geworfen werden.

5 Feuerstellen und Einsatz von Grillgeräten

a) Das Abbrennen offener Feuer auf dem Freizeitgelände ist verboten.

b) Grillgeräte dürfen nur unter der Bedingung eingesetzt werden, dass nach der Veranstaltung die Feuerstelle gelöscht wird. Glühende Aschereste dürfen unter keinen Umständen zurückgelassen bzw. verstreut werden. Sie sind in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

6 Unterstellen von Fahrzeugen und Aufstellen von Zelten auf dem Freizeitgelände

a) Fahrräder, Mofas, Motorroller, Pkw, etc. dürfen, soweit es die mit Schotter überzogene Fläche des Vorplatzes erlaubt, dort abgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4, Absatz d) hingewiesen.

b) Das Aufstellen von Zelten ist nur nach Absprache mit dem Verwalter oder seinem Vertreter gestattet.

7 Benutzungsgebühren und Kaution

a) Für die Nutzung des Freizeitgeländes mit seinen Einrichtungen ist ein Kostenbeitrag gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

b) Im Falle einer privaten Nutzung ist nach Einzelfallentscheidung eine Kaution zu hinterlegen. Der Kautionsbetrag wird wieder ausgezahlt, wenn das Freizeitgelände mit seinen Einrichtungen in dem zuvor übergebenen Zustand zurückgegeben wird.

c) Benutzungsgebühr und Kaution sind dem Verwalter oder seinem Vertreter spätestens bei der Schlüsselübergabe zu zahlen.

8 Haftung

a) Für die beschädigungsfreie Rückgabe des Freizeitgeländes haftet der Nutzer.

b) Die Stolberger Turngemeinde haftet nicht für Schäden, die Personen bei der Nutzung oder dem Besuch der Anlage entstehen. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Zelte.

9 Verstoß gegen diese Benutzungsordnung

a) Nutzern, die grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, wird das Freizeitgelände in der Folgezeit nicht mehr zur Verfügung gestellt.

10 Verwalter des Freizeitgeländes

Franz Holli Tel. 02402 / 21000

Für die Stolberger Turngemeinde 1883 e. V. im November 2008

(Ralph-Peter Bernhard)
1. Vorsitzender

(Peter Jandeleit)
Vorsitzender des Arbeitsausschusses

Gebührenordnung

Nutzer	Zeitraum		
	pro Tag vom 01.04. – 31.10.	Wochenende.	Stundenweise
Schüler- und Jugendgruppen der STG	*kostenlos*	*kostenlos*	*kostenlos*
Erwachsenengruppen und Abteilungen der STG	*Spende*	*Spende*	*Spende*
Mitglieder der STG (private Nutzung)	*75,- €*	*110,- €*	*nach Absprache*
Nutzung durch Dritte (private Nutzung)	*75,- €*	*110,- €*	*nach Absprache*
Kaution (nur bei privater Nutzung)	*50,- €*	*50,- €*	*50,- €*